

Merkblatt Einbürgerung ausländische Staatsangehörige

Sie interessieren sich für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts und des Bürgerrechtes der Gemeinde Hasle. Dieses Merkblatt soll Ihnen den Weg dazu aufzeigen. Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 041 482 60 60.

Bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Hasle sind folgende Punkte zu beachten:

Voraussetzungen

Es müssen zur Einbürgerung folgende eidgenössische und kantonale Voraussetzungen erfüllt sein:

- eine Niederlassungsbewilligung besitzen
- seit 10 Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben (Doppelzählung zwischen 8. und 18. Lebensjahr)
- in den letzten 5 Jahren während 3 Jahren in der Gemeinde Hasle Wohnsitz haben, wobei 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung ununterbrochen sein muss
- erfolgreich integriert sein
- mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sein
- keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen
- die Werte der Bundesverfassung respektieren
- über gute Deutschkenntnisse verfügen (Sprachnachweis: mündlich mindestens Referenzniveau B1, schriftlich mindestens Referenzniveau A2, Ausnahmen: Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben, während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben, eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache)

Eingetragene Partnerschaft

Gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) müssen zur Einbürgerung folgende Wohnsitzerfordernisse erfüllt sein (Partner/Partnerin Schweizer Bürger/In):

- seit 5 Jahren in der Schweiz resp. in der Gemeinde Hasle Wohnsitz haben, wobei 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung ununterbrochen sein muss
- seit 3 Jahren mit dieser Person in eingetragener Partnerschaft leben

Gesuchstellung

Vor der Gesuchstellung haben Sie sich beim Zivilstandsamt zu registrieren. Vereinbaren Sie dafür beim Regionalen Zivilstandamt Wolhusen einen Termin, Tel. 041 492 66 77.

Nachdem Sie den Familienausweis erhalten haben, können Sie bei der Gemeindekanzlei Hasle ein Gesuch mit folgenden Unterlagen einreichen:

- Auszug aus dem Betreibungsregister Hasle für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
- Gesamtkontoauszug Steuern für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre

- Wohnsitzbestätigungen über die gesamte Wohnsitzdauer in der Schweiz (ohne Hasle)
- Kopie Ausländerausweis und Pass für jede gesuchstellende Person
- Arbeitszeugnis für jede erwerbstätige Person
- Lebenslauf in Erzählform für jede gesuchstellende Person über 16 Jahren
- Referenzpersonen des gegenwärtigen Vermieters, der Nachbarschaft, falls Sie in einem Verein sind, eines Vereinsmitgliedes sowie zwei bis drei weiteren in Hasle wohnhaften Personen (Schweizer Bürger). Die Referenzpersonen sind vorgängig durch den/die GesuchstellerIn entsprechend zu orientieren.

Einbürgerungsverfahren

- Das Gesuch ist vollständig bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Die Dokumente dürfen bei der Einreichung nicht älter als 6 Monate sein.
- Das Gesuch wird geprüft und bearbeitet. Bei der Luzerner Polizei und beim Amt für Migration werden die Einbürgerungsberichte eingeholt. Mit den Gesuchstellenden wird ein Vorgespräch geführt.
- Die Gesuchstellenden werden zum Einbürgerungsgespräch mit dem Gemeinderat eingeladen.
- Die StimmbürgerInnen entscheiden an der Gemeindeversammlung über die Zusicherung/Ab-
lehnung des Gemeindebürgerrechts.

Bei Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

- Weiterleitung des Gesuchs an das Justiz- und Sicherheitsdepartement, Luzern, zur Einholung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.
- Das Schweizer Bürgerrecht tritt mit Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Doppelbürgerrechte

Ein Doppelbürgerrecht ist nach schweizerischem Recht möglich. Es ist die jeweilige Rechtssituation des Ursprungslandes abzuklären.

Kosten

Für den Entscheid des Gemeinderates wird eine Spruchgebühr von Fr. 200.00 erhoben. Die Bearbeitungsgebühren werden nach der kantonalen Gebührenverordnung festgelegt (ca. Fr. 1'000.00).

Januar 2018